

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VU 1/10 B

L 7 VU 20/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 VU 3/04 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Landesversorgungsamt,
Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 28. April 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 28.4.2010 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Leistungen der Beschädigtenversorgung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu formulieren, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftig, klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus bedeutsam sein könnte. In seinen Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung beanstandet er vielmehr ua die Dauer des Verfahrens sowie die Schlüssigkeit bzw Überzeugungskraft der von den Tatsachengerichten ausgewerteten ärztlichen Gutachten. Ferner hält er dem LSG eine fehlerhafte Interpretation der Gutachten vor und sieht dessen tatsächliche Feststellungen als unzutreffend an. Damit kann er jedoch die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht erreichen (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).
- 5 Sofern der Kläger mit seinem Vorbringen Verfahrensmängel rügen wollte, hat er es versäumt, einen solchen Zulassungsgrund (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hinreichend zu bezeichnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2



SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts) nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

